



**Ergänzende Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach
Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und zu vorhabenbezogenen
Bauartgenehmigungen (vBg) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
BayBO**

Bereich Brandschutz

(Fassung Juli 2021)



Brandprüfung einer Feuerschutztür T 30-2 mit Seitenteilen und Oberlicht

1. Brandschutzspezifische Antragsunterlagen

Neben den in den Allgemeinen Hinweisen zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und zu vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBg) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO genannten Unterlagen gehören hierzu:

- Angabe bauordnungsrechtlicher Anforderungen, die der Antragsgegenstand erfüllen muss (z. B. Baustoffklasse, Feuerwiderstandsklasse und Rauchschutz),
- Angabe der zugrunde liegenden DIN-Norm (z. B. DIN 4102-4), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) und/oder allgemeinen Bauartgenehmigung

(aBg) bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) mit Nr. und Datum,

- Angabe der Stückzahlen und Einbauorte (Elementliste, Grundrisse mit farbiger Eintragung der Einbauorte),
- Auflistung und ggf. Beschreibung der beiliegenden bautechnischen Nachweise und zusätzlichen Unterlagen,
- Vorlage des aktuellen abP.

2. Objektbezogenes Gutachten

Das Gutachten muss die konkrete Einbausituation bewerten, d.h. der Gutachter muss bewerten, ob und ggf. mit welchen Auflagen der Antragsgegenstand die im konkreten Fall gestellten bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Feuerwiderstand, Dauerfunktionstüchtigkeit, Rauchschutz, Außenanwendung und Brandverhalten) erfüllt.

Beispiel: Bei der Begutachtung von Trennwänden F 60 müssen auch darin integrierte Feuerschutztüren T 30 berücksichtigt werden!

3. Feuer- und Rauchschutzeigenschaften von Fenstern, Toren und Türen

Am 01.11.2019 endeten die Koexistenzperioden folgender harmonisierten europäischen Normen (hEN):

- DIN EN 16034:2014-12 Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften,
- DIN EN 14351-1:2006+A2:2016 Fenster und Türen — Produktnorm, Leistungseigenschaften — Teil 1: Fenster und Außentüren und
- DIN EN 13241:2003+A2:2016 Tore — Produktnorm, Leistungseigenschaften.

Die Beschreibung der Feuer- und Rauchschutzeigenschaften von Fenstern, Toren und Türen, die in den Geltungsbereich dieser harmonisierten Normen fallen (dazu können auch Feuerschutzvorhänge gehören), muss daher inzwischen ausschließlich auf Grundlage der DIN EN 16034 erfolgen. Türen, die nicht in den Geltungs-

bereich dieser harmonisierten Normen fallen wie z.B. Innentüren mit Anforderungen an den Feuer- und/oder Rauchschutz, benötigen dagegen nach wie vor einen nationalen Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis.

4. Besonderheit bei Feuer- und / oder Rauchschutzvorhängen

Nicht immer erfüllen Feuer- und/oder Rauchschutzvorhänge alle Anforderungen, die am Verwendungsort bauordnungsrechtlich an Feuerschutzabschlüsse zu stellen sind. In solchen Fällen ist neben dem objektbezogenen Gutachten auch die Vorlage einer Abweichungsentscheidung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO Voraussetzung für die Erteilung einer ZiE / vBg.



Brandversuch mit Feuerschutzvorhang zur Verhinderung einer Brandübertragung über Eck

5. Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

Von der bautechnisch begründeten Abweichung von einer DIN-Norm, einer abZ oder einem abP zu unterscheiden ist die bauordnungsrechtlich begründete Abweichung von Anforderungen der BayBO oder dazu erlassener Vorschriften, z. B.

wenn anstelle der nach BayBO geforderten Brandschutzverglasung F 30 eine solche der Feuerwiderstandsklasse G 30 eingebaut werden soll. In solchen Fällen ist keine ZiE / vBg, sondern eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich.



Brandprüfung mit Brandschutzverglasungen F 30 (links) und G 30 (rechts)

Beispiel:

Soll bei einer automatischen Schiebetür auf das nach der "Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – AutSchR – (1997-12)" erforderliche selbsttätige Auffahren bei Energieausfall verzichtet und dies durch einen Nottaster analog der "Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen – EltVTR – (1997-12)" kompensiert werden, so ist in der Regel nicht eine ZiE, sondern eine Abweichungsentscheidung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich.

Auskünfte

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Aicher, Tel. 089/2192-3811, alexandra.aicher@stmb.bayern.de

Herr Ruckdäschel, Tel. 089/2192-3449, frank.ruckdaeschel@stmb.bayern.de